

T&I MANDANTENINFORMATION 206

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen
zum Jahresende 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2022! Bitte bleiben Sie gesund!**

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Gesetzgebungsreport
2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger
3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2022
4. Sozialversicherung – Änderungen in 2022
5. Verlustverrechnung bei Kommanditisten
6. Jahresabschlüsse 2020 – Fristen für die Offenlegung/Hinterlegung laufen ab
7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2022 vernichtet werden?
8. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen
9. Wichtige Steuertermine:
Dezember 2021 – Februar 2022

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

1. Gesetzgebungsreport

Nach den in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 18. November 2021 gefassten Beschlüssen werden sowohl die **Überbrückungshilfe III Plus** als Überbrückungshilfe IV wie auch die **Neustarthilfe für Soloselbständige** und insb. Einmann-Kapitalgesellschaften über den 31. Dezember hinaus bis zum 31. März 2022 verlängert. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung einer der genannten Wirtschaftshilfen verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen in unserer Mandanteninformation 204 - diese und weitere Ausgaben können Sie unter www.turnbullirrgang.de nachlesen.

Auch der erleichterte Zugang zum **Kurzarbeitergeld** wird nach einem aktuellen Beschluss des Bundeskabinetts bis zum 31. März 2022 verlängert. Allerdings wird den Arbeitgebern für den Zeitraum Januar bis März 2022 grundsätzlich nur noch die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen u. U. erreicht werden, sofern die Arbeitnehmer während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes an bestimmten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, auch eine Kostenübernahme der Weiterbildungsmaßnahme ist möglich.

Die Bundesregierung war im Jahr 2020 einem Vorschlag der Mindestlohnkommission gefolgt und hatte beschlossen, den **gesetzlichen Mindestlohn** in vier Halbjahresschritten in den Jahren 2021 und 2022 zu erhöhen. Danach wird der aktuell geltende Mindestlohn von 9,60 € im kommenden Jahr planmäßig in zwei Schritten wie folgt angehoben:

- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 €, sowie
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 €.

Mit dem Koalitionsvertrag der neuen Ampel-Regierung haben die Parteien eine Erhöhung des Mindestlohns auf 12 € angekündigt. Zu welchem Zeitpunkt die vorgenannte Erhöhung in kraft treten soll, liegen noch keine Informationen vor.

Nach einer aktuellen Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums können Arbeitnehmer, die im Zeitraum der Corona-Pandemie auch ohne ausdrückliche Anweisung des Arbeitgebers zeitlich überwiegend in ihrem **häuslichen Arbeitszimmer** gearbeitet haben, dessen Kosten der Höhe nach unbegrenzt steuerlich zum Abzug bringen.

Sofern zeitlich überwiegend im Büro gearbeitet wurde, können Kosten des häuslichen Arbeitszimmers von bis zu 1.250 € p. a. in Abzug gebracht werden. Ohne ein häusliches Arbeitszimmer kann die sog. Homeoffice-Pauschale von 5 € täglich, begrenzt auf 120 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden.

Zum Jahresende 2021 laufen die zeitlich begrenzten Sonderregelungen für die Inanspruchnahme einer **degressiven Abschreibung** aus. Für die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen degressive Abschreibungen von 25 % p. a. geltend gemacht werden. Dabei ist die Höhe der degressiven Abschreibungen auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung begrenzt, wodurch sich bei Nutzungsdauern von mehr als 10 Jahren Limitierungen ergeben.

2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt.

Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteueranmeldung erfolgen. Hierzu muss der Anleger bei seiner Bank **unwiderruflich** die Ausstellung einer **Verlustbescheinigung** für die noch nicht verrechneten Verluste beantragen, aufgrund derer der bankseitige Verlusttopf zum Jahresende 2021 auf null gesetzt wird.

Der Antrag auf Ausstellung der Verlustbescheinigung muss der Bank **spätestens** bis zum **15. Dezember 2021** vorliegen.

Nicht in den bankseitig geführten Verlusttopf einbezogen werden Verluste aus wertlos gewordenen Wertpapieren. Diese dürfen seit dem Veranlagungszeitraum 2020 nur mit entsprechenden Gewinnen begrenzt auf maximal 20.000 € p. a. verrechnet werden, dabei gilt für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Wertpapiere ein sog. Altbestands-Schutz. Zu den Einzelheiten dieser Neuregelung verweisen wir auf unsere Mandanteninformation 204. Verluste aus wertlos gewordenen Wertpapieren werden in der Jahressteuerbescheinigung 2021 ausgewiesen.

3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2022

Der Einkommensteuertarif 2021 resp. 2022 stellt sich wie folgt dar:

	2021	2022
Grundfreibetrag	9.744 € ¹	9.984 € ¹
Eingangssteuersatz	14 %	14 %
Spitzensteuersätze		
a)	42 %	42 %
anwendbar ab	57.919 € ^{1,2}	58.597 € ^{1,2}
b)	45 %	45 %
anwendbar ab	274.613 € ^{1,2}	277.826 € ^{1,2}

1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften
2 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften

Aufgrund des beschlossenen Zweiten Familienentlastungsgesetzes wird der steuerliche Grundfreibetrag im Jahr 2022 gegenüber 2021 von 9.744 € auf 9.984 € steigen (Verdoppelung der genannten Beträge bei Zusammenveranlagung). Zum Ausgleich der sog. kalten Progression werden die Eckwerte des Steuertarifes 2022 um 1,50 % angehoben.

Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 800 € (netto); vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung/Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;

- Abschluss von **Auftragsarbeiten**/Ausführung von **Lieferungen** erst in 2022;
- Ausübung der **degressiven** Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens; diese ist **letztmalig** für vor dem 1. Januar 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter möglich (s. hierzu die Ausführungen im Gesetzgebungsreport);
- Ausübung der **Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter**. Durch eine Anfang des Jahres eingeführte Neuregelung besteht für nach dem 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre für begünstigte Wirtschaftsgüter (bestimmte Computerhardware sowie Software) das Wahlrecht, von einer nur noch einjährigen Nutzungsdauer auszugehen. Wir verweisen zu Einzelheiten auf die Ausführungen in unserer Mandanteninformation 204;
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu 800 € (netto) sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 250 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme der Poolabschreibung entfällt (arbeitserleichternd) auch die Verpflichtung, GWGs mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 800 € in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich bei Einnahmen-Überschussrechnungen der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem jeweiligen Zahlungszu- resp. -abfluss der Einnahmen und Ausgaben.

Somit können durch eine frühere oder spätere Rechnungsstellung resp. des Zahlungseingangs Einnahmen zeitlich verlagert werden. Entsprechend besteht auch bei der Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern.

Vorgenannte Möglichkeiten gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

4. Sozialversicherung – Änderungen in 2022

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2021/2022 auf folgende Beträge:

	2021	2022 ¹
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	7.100,00 €	7.050,00 €
- neue Bundesländer (monatlich)	6.700,00 €	6.750,00 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
bundeseinheitlich (monatlich)	4.837,50 €	4.837,50 €
1 gegenwärtiger Gesetzesstand		

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung grundsätzlich ermöglicht, beträgt im kommenden Jahr unverändert gegenüber dem Jahr 2021 jährlich 64.350,00 € (5.362,50 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2021** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, bleibt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im kommenden Jahr mit 58.050,00 € (monatlich 4.837,50 €) ebenfalls unverändert gegenüber 2021.

Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung verbleibt in 2022 bei 14,6 %. Der von den Krankenkassen neben dem allgemeinen Beitragssatz individuell erhobene einkommensabhängige Zusatzbeitrag bleibt im Jahr 2022 unverändert gegenüber 2021 und beträgt 1,3 %. Der allgemeine Beitragssatz wie auch der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung sind auch im Jahr 2022 paritätisch, d. h. zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt in 2022 gegenüber 2021 unverändert 3,05 %; der Beitragssatz für Kinderlose über 23 Jahren wird dagegen mit 3,40 % um 0,1 % gegenüber 2021 steigen.

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt mit 18,6 % im Jahr 2022 stabil; gleiches gilt für die Arbeitslosenversicherung mit einem Beitragssatz von 2,4 %.

5. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Hafteinlage** verrechnen.

Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2021 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Hafteinlage** im Handelsregister. Für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2021 ist jedoch eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2021 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2021 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

6. Jahresabschlüsse 2020 – Fristen für die Offenlegung/Hinterlegung laufen ab

Zum Jahresende 2021 läuft für die Jahresabschlüsse 2020 die Frist für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Gleiches gilt für die Hinterlegung der nach den Regelungen für Kleinstunternehmen aufgestellten Jahresabschlüsse 2020. Offenlegungen oder Hinterlegungen können durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird **nicht** festgesetzt, wenn die Offenlegung innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich insb. für kleine und Kleinstkapitalgesellschaften, sofern die Offenlegung/Hinterlegung nach der 6 - Wochenfrist, jedoch **vor** einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung – auch ohne Mahnung – Verfahrenskosten i. H. v. derzeit 103,50 € an.

7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2022 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen, Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2011 oder früher;
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2011 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31. Dezember 2010 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2011 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen** und **Lageberichte**, die 2011 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31. Dezember 2010 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe** und **Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die im Jahr 2015 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2015 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften oder **Anschaffungskosten** für Immobilien, Wertpapieren etc. dienen.

8. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Privathaushalten kann je Haushalt ein Steuerabzug von je 20 % der Arbeitsleistungen einschließlich etwaiger Fahrtkosten sowie der Umsatzsteuer geltend gemacht werden.

Der „Steuerbonus“ für die haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen sowie sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ist auf 4.000 € p. a. begrenzt (max. erreichbar bei Aufwendungen von 20.000 € p. a.). Der Einsatz entsprechend qualifizierter Arbeitskräfte ist nicht erforderlich.

Für Handwerkerleistungen beträgt der maximale Steuerabzug 1.200 € p. a. (max. erreichbar bei Aufwendungen von 6.000 € p. a.). Begünstigt sind die für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung berechneten Arbeitsleistungen eines Handwerkers, unabhängig davon, ob ein Fachmann für die Ausführung erforderlich ist. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme angefallen sein.

Hinweise: Für den Steuerabzug müssen entsprechende Rechnungen des Dienstleisters oder Handwerkers vorliegen, die unbar beglichen worden sind. Die steuerliche Zuordnung richtet sich nach dem Jahr der Bezahlung der Dienst- oder Handwerkerleistung.

Je nachdem, ob die vorgenannten Höchstbeträge im laufenden Jahr bereits ausgeschöpft sind, könnte somit erwogen werden, begünstigte Arbeiten noch in 2021 oder erst im Folgejahr durchführen zu lassen resp. die Begleichung der entsprechenden Rechnungen in 2021 oder erst 2022 vorzunehmen.

9. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 2021	Januar 2022	Februar 2022
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./13. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./13. ¹	10./14. ¹
- Quartalszahler	-	10./13. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./18. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 1. Dezember 2021)